

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Ochsenfurt GmbH

Zum 01.01.2019 treten für die Belieferung aller Fernwärmekunden in Ochsenfurt die folgenden Preise und Preisänderungsbestimmungen in Kraft:

Preisblatt und Preisänderungsbestimmungen

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt je kWh

6,98 Cent (netto)

8,31 Cent (brutto).

Grundpreis (GP)

Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der installierten Leistung des Wärmetauschers.

Der Jahresgrundpreis beträgt je kW

28,63 Euro (netto)

34,07 Euro (brutto).

2. Umsatzsteuer

Die Preise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sie beträgt zurzeit 19 %.

3. Preisänderungsbestimmungen

Arbeits- und Grundpreis werden jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10 eines jeden Jahres nach den folgenden Bestimmungen angepasst.

3.1 Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis verändert sich nach der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * \left[0,5 * \left(0,9 * \frac{G_1}{G_0} + 0,1 * \frac{LB_1}{LB_0} \right) + 0,1 * \frac{L_1}{L_0} + 0,4 * \frac{ZHI_1}{ZHI_0} \right]$$

Es bedeuten:

AP: jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀: Basisarbeitspreis (gültig zum 01.01.2019)

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 6,98 Cent/kWh (netto) zugrunde.

G₁: jeweiliger Erdgas-Index nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichte Indexziffer – Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe über 500 000 MWh (Ifd. Nr. 633).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

G₀: Basiswert für Index – Erdgas nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Zeitpunkt Dezember 2018.

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichte Indexziffer – Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe über 500 000 MWh (Ifd. Nr. 633).

LB₁: jeweiliger Index der tariflichen Stundenverdienste in Deutschland nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Produzierendes Gewerbe (B-F) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung

des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

LB₀: Basiswert für Index der tariflichen Stundenverdienste in Deutschland nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Zeitpunkt 4. Quartal 2018.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Produzierendes Gewerbe (B-F) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

L₁: jeweiliger Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energieversorgung in Deutschland zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung (D) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

L₀: Basiswert für Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energieversorgung in Deutschland zum Zeitpunkt 4. Quartal 2018.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung (D) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

ZHI₁: jeweiliger Zentralheizungsindex für Deutschland zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17/Reihe 7, Preise - Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht) - unter Teil 1 Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, VPI-Nr. 0455, abgedruckte Verbraucherpreisindex für Deutschland für Zentralheizung und Fernwärme.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Zentralheizungsindex der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Zentralheizungsindex der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

ZHI₀: Basiswert für den Zentralheizungsindex Deutschland zum Zeitpunkt Dezember 2018.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17/Reihe 7, Preise - Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht) - unter Teil 1 Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, VPI-Nr. 0455, abgedruckte Verbraucherpreisindex für Deutschland für Zentralheizung und Fernwärme.

3.2 Grundpreis:

Der Grundpreis verändert sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 * \left[0,63 * \left(0,8 * \frac{I_1}{I_0} + 0,2 * \frac{LB_1}{LB_0} \right) + 0,17 * \frac{I_1}{I_0} + 0,2 * \frac{L_1}{L_0} \right]$$

Es bedeuten:

GP: jeweiliger Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀: Basisgrundpreis gültig zum 01.01.2019 in Höhe von 28,63 Euro/kW/Jahr (netto).

I₁: jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3).

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

I₀: Basiswert für Investitionsgüterindex zum Zeitpunkt Dezember 2018.

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3).

LB₁: jeweiliger Index der tariflichen Stundenverdienste in Deutschland nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste

ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Produzierendes Gewerbe (B-F) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

LB₀: Basiswert für Index der tariflichen Stundenverdienste in Deutschland nach dem Fernwärmebezugsvertrag der FWO zum Zeitpunkt 4. Quartal 2018.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Produzierendes Gewerbe (B-F) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

L₁: jeweiliger Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energieversorgung in Deutschland zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung (D) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Juli bis Dezember (3. und 4. Quartal) des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der tariflichen Stundenverdienste der Monate Januar bis Juni (1. und 2. Quartal) des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

L₀: Basiswert für den Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energieversorgung in Deutschland zum Zeitpunkt 4. Quartal 2018.

Es gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3. - Verdienste und Arbeitskosten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - unter 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft; Abschnitt 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung (D) quartalsweise nachträglich veröffentlichte Index.

3.3 Sollten einer oder mehrere der Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Das gleiche gilt, falls eine Umbasierung oder die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgt.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Wärmepreises an den Index möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

3.4 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 werden ohne Auf- oder Abrundung auf drei Dezimalstellen durchgeführt. Die Preise werden dann auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Entsprechendes gilt für die arithmetischen Mittel für die Berechnungsfaktoren.

Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

3.5 Die Preisänderungen werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Informationen zu den jeweils gültigen Preisen sind in der Geschäftsstelle der FWO erhältlich und über www.fwo-ochsenfurt.de abrufbar.

4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffern 3. auf die Wärmepreise abgewälzt wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Zugleich treten die bisherigen Preise und Preisänderungsbestimmungen außer Kraft.

Ochsenfurt, 01.12.2018